

Hörgeräteversorgung: Elektronische Dokumentation ab 1. April 2013

Die Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung ist seit 1. April 2012 in Kraft. Am 1. April 2013 beginnt nun die Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation. Sie war zunächst bereits für den 1. Januar 2013 vorgesehen, wurde dann aber um drei Monate verschoben. Die wichtigsten Punkte zur Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung hatten wir Ihnen bereits mit unserer Praxisinformation im April 2012 vorgestellt. Im Folgenden haben wir nun aktuelle Hinweise zur elektronischen Dokumentation zusammengestellt.

Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation beginnt am 1. April 2013

Was muss dokumentiert werden?

Es handelt sich um eine behandlungsfallbezogene Dokumentation, das heißt es werden pseudonymisierte Angaben zu einzelnen Fällen gemacht (gemäß Anlage 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung). Dabei wird unterschieden zwischen der eigentlichen Hörgeräteverordnung und der ersten Nachuntersuchung. Die Angaben sind elektronisch zu dokumentieren. Dies ist unbeschadet von der ärztlichen Aufzeichnungspflicht über den Umfang der Hörgeräteversorgung (§ 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung) zu sehen.

Behandlungsfall bezogene Dokumentation

Bis wann müssen die Dokumentationen eingereicht werden?

Da es sich um eine quartalsweise Dokumentation handelt, sind die Daten für das zweite Quartal (April bis Juni) bis zum 14. Juli einzureichen, damit Ihre Kassenärztliche Vereinigung gegebenenfalls Prüfungen zur Datenqualität durchführen kann. Die Datensätze können bis zum 30. September nachgereicht werden, gegebenenfalls auch gesammelt. Hinweis: Die Fristen zur Einreichung der Dokumentationen sind in der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung definiert.

Fristen zum Dokumentieren

Welche technischen Voraussetzungen müssen vorliegen?

Die elektronische Dokumentation ist erst umzusetzen, wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört ein datensicherer Anschluss der Praxis, wie z. B. KV-SafeNet bzw. KV-Flex-Net (Datennerv-VPN). Der Zugang über den DatenNerv per ISDN-Einwahl ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Technische Voraussetzungen

Auch die Anbieter der Praxissoftware wurden rechtzeitig über die Einführung der elektronischen Dokumentation informiert. Für den Fall, dass Ihre Praxissoftware eine Dokumentation und Datenübermittlung nicht vorsieht, haben Kassenärztliche Vereinigungen zusammen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ein Dokumentationsportal eingerichtet. Dieses wird ab 28.03.2013 freigeschaltet.

Qualitätssicherung Hörgeräteversorgung

Welche Folgen hat es, wenn nicht elektronisch dokumentiert wird?

Aufgrund technischer Probleme sind Verzögerungen bei der elektronischen Dokumentation denkbar. In der Qualitätssicherungsvereinbarung sind derzeit keine Qualitätssicherungsmaßnahmen oder Sanktionen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der elektronischen Dokumentationen vorgegeben. Stattdessen ist vorgesehen, dass KBV und GKV-Spitzenverband zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der kalenderjährlichen Auswertungen von eingereichten Dokumentationen über eventuelle Vorgaben für QS-Maßnahmen entscheiden.

Keine Sanktionen

Mehr Informationen

Den vollständigen Text der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung sowie die Praxisinformationen finden Sie auf der Homepage der KBV unter: <http://www.kbv.de/41298.html>

Dort haben wir für Sie auch weitere Informationen zur elektronischen Dokumentation bereitgestellt.